Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6092

13. 12. 89

Sachgebiet 312

Antrag

der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer, Frau Nickels, Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN

Beendigung von Genom-Analysen durch Strafverfolgungsbehörden

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, binnen drei Monaten den Entwurf einer Ergänzung der Strafprozeßordnung sowie des sonstigen Rechts der Bundessicherheitsbehörden vorzulegen, wonach die Anwendung von Genomanalysen, gleich zu welchem Zweck, nicht zugelassen ist.

2. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, den Sicherheitsbehörden ihres Zuständigkeitsbereichs die Anwendung von Genomanalysen ab sofort zu untersagen.

3. Die Bundesregierung wird schließlich aufgefordert, über die Innen- und Justizministerkonferenz auf entsprechende Regelungen und Praxis auch in den Bundesländern hinzuwirken.

Bonn, den 13. Dezember 1989

Such
Frau Nickels
Häfner
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

1. Vor kurzer Zeit wurde per Presse bekannt, daß das Bundeskriminalamt und einige Landeskriminalämter beabsichtigen, ab sofort „in großem Maßstab" DNA-Genomanalysen („genetischer Fingerabdruck") zur Ermittlung von Tatverdächtigen – zunächst „nur bei schweren Straftaten" – einzusetzen.

   Wegen gewichtiger ethischer, fachlicher und rechtlicher Bedenken soll diese Praxis unterbleiben.

2. Die Gentechnik geht grundsätzlich von der Verfügbarkeit allen Lebens sowie der Zulässigkeit von dessen Manipulation aus.

Sie macht dabei auch nicht vor dem Menschen halt. Gentechnische Diagnosen sind hierbei der erste Schritt. Ihre Anwendung birgt besondere Gefahren im Hinblick auf das soziale Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Denn durch eine absehbare Verfeinerung der Analyseverfahren erweitert sich das Untersuchungs-Spektrum von feststellbaren Erbkrankheiten hin zu weniger schweren Krankheiten und führt zu der Tendenz, den Anwendungskatalog auf sonstige Beeinträchtigungen, Prädispositionen, Empfindlichkeiten und andere Verhaltensmerkmale auszuweiten.

Die Bewertung dessen, was als gesund oder krank, als normal oder anormal anzusehen ist, hängt jedoch in starkem Maße von gesellschaftlichen Wertvorstellungen ab. Somit ist jeglicher Versuch, Gebrauch und Mißbrauch der Gentechnik dauerhaft und im Detail voneinander abzugrenzen, zum Scheitern verurteilt.

Weiter fördert die Gentechnik die Tendenz, Unverträglichkeiten im Zusammenwirken von Mensch und Umwelt ausschließlich den Menschen mit „unangepaßten" Genen anzulasten und somit kollektiv produzierte Umweltrisiken zu individualisieren. Die tatsächliche Verursachung derartiger Gefahren wird dadurch geleugnet.

Den Genomanalysen liegt schließlich auch insofern ein verhängnisvolles Bild der Menschen zugrunde, als diese nur noch als Produkt ihrer Gene verstanden werden. Menschliches Leben in seiner ganzen Vielfalt wird einseitig auf molekularbiologische Prämissen reduziert.

Daher sind gentechnische Eingriffe, also auch Genomanalysen, schon aus grundsätzlichen ethischen Erwägungen abzulehnen.

3. Die Anwendung dieses Verfahrens zieht große Gefahren für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nach sich.

   Nach der bisher meist angewendeten und von A. J. Jeffrey entwickelten Methode werden Blut, Speichel oder andere Körpersubstanzen von Verdächtigen mit den am Tatort gefundenen Spurenelementen auf bloße Identität hin verglichen. Man nimmt bisher an, daß die dabei untersuchten Teile der DNA („Minisatelliten") keine Erbinformationen tragen.

   Gleichwohl ist davon auszugehen, daß bei Zunahme solcher Untersuchungen bestimmte DNA-Banden als auffällig definiert und mit bestimmten Krankheiten, Auffälligkeiten o. ä. in Verbindung gebracht werden können. Aus bestimmten Testergebnissen könnte somit bereits per Wahrscheinlichkeitsprognose – auch ohne Kenntnis der codierenden DNA-Abschnitte – auf gewisse Merkmale von Tatverdächtigen geschlossen werden. Im übrigen ist dieses Prinzip – die Korrelation von DNA-Polymorphismen mit dem Auftreten von genetisch oder multifaktoriell bedingten Krankheiten – bereits heute eine Grundlage der Genetik.

Nicht erst nach derartigen Schlußfolgerungen und in Kenntnis von äußerlichen Merkmalen, sondern bereits bei der heutigen, genotypisch-vergleichenden Täteridentifizierung drohen außerdem Formen von Rasterfahndung. So wurden 1987 in England im Fall Dawn Ashworth zur Aufklärung einer Sexualstraftat fast 6 000 Männer aus drei Dörfern zur Abgabe von Spurenmaterial aufgefordert. Im Falle der bloßen Weigerung war die Unschuldsvermutung bereits praktisch umgekehrt.

Auch hierzulande, in der westfälischen Gemeinde Telgte bei Münster, wurden nach einem Kriminalfall Männer zu „freiwilligen" Blutproben aufgefordert; aufgrund von 200 Proben wurden 87 DNA-Analysen durchgeführt.

Da bereits heute z. B. aus Blutuntersuchungen von Tatortspuren Krankheits-Diagnosen gewonnen und daraufhin Nachforschungen bei Ärzten, Krankenkassen und Krankenhäusern angestellt werden können, können derartige Rasterfahndungen hierdurch sowie mit Hilfe der o. g. Korrelations-Erkenntnisse noch erweitert und verfeinert werden.

Möglicherweise ergänzt durch systematische polizeiliche Beobachtung mündet dies in die Gefahr, daß nach und nach Persönlichkeitsprofile von „auffälligen Charakteren" erstellt werden könnten. Ferner ist zu befürchten, daß Gen-Dateien eingerichtet werden, wie sie bereits vom britischen Innenministerium und in Kalifornien über „Auffällige" angelegt worden sein sollen. Denn auch hierzulande sollen die Körpersubstanzen, welche zunächst nur in ihren nicht-codierenden Teilen auf Identität hin geprüft worden sind, auch nach Verfahrensabschluß zusammen mit den Untersuchungsergebnissen weiter aufbewahrt werden.

4. Das Verfahren der DNA-Genomanalyse soll zwar eine sichere Identifizierung von Tatverdächtigen und Entlastung von Unverdächtigen ermöglichen, birgt aber eine Fülle von Fehlerquellen in sich, die zu Justizirrtümern mit tragischen Konsequenzen für die Betroffenen führen können oder im Ausland auch bereits mehrfach geführt haben. Die durch dieses Verfahren ermöglichten Wahrscheinlichkeits-Aussagen sind dem forensischen Verfahren zudem strukturell fremd: ein Gericht kann eine Verurteilung nicht darauf stützen, der Angeklagte sei zu etwa 60 Prozent überführt.

   Nach Angaben erfahrener US-Sachverständiger fehlen sowohl die nötigen verläßlichen Standards für die zu testende Anzahl von DNA-Banden als auch Richtlinien und Maßstäbe für die Beurteilung des Untersuchungsergebnisses.

   Denn die DNA-Banden einer einzelnen Person liegen oftmals sehr nah beieinander; eventuell bestehende Unterschiede zwischen Banden verschiedener Personen können häufig auch über Mikromethoden nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Zudem können die untersuchten DNA-Sequenzen sehr leicht durch körperfremde Gen-Substanzen (z. B. Bakterien) verunreinigt und dadurch verfälscht werden. Auch verschieben sich die Positionen der schwarzen DNA-Querstreifen oft.

Die Annahme strikter Individualität der genetischen Codes trifft ferner nicht nur auf eineiige Zwillinge nicht zu; daneben ist offenbar in bestimmten Populationsgruppen die genetische Einheitlichkeit durch Verwandtschaft viel stärker ausgeprägt. So wurde ein Bürger eines texanischen Dorfes, dessen Einwohner alle von einer „Urfamilie" abstammten, nach einer Genomanalyse unzutreffend als Straftäter überführt und zum Tode verurteilt. – Im August 1989 verwarf ein New Yorker Gericht die Untersuchungsmethode der Genomanalyse als nicht verläßlich, nachdem sich die ursprünglich errechnete Identifizierungs-Wahrscheinlichkeit von 190 Mio.:1 im Laufe des Verfahrens auf 78:1 verringert hatte.

Auch bei den vom Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern bisher durchgeführten 30 Testanalysen ergab sich eine rechnerische Fehlerquote von 30 Prozent.

5. Mit dem Einsatz der Genomanalyse würde den Ermittlungsbehörden nach und nach eine Fülle weiterer Verwendungsmöglichkeiten über die individuelle Identifizierung hinaus zuwachsen.

   a) Neben der o. a. Methode zur Untersuchung der nicht codierenden DNA-Teile sind inzwischen zahlreiche weitere Untersuchungsverfahren in der Entwicklung oder bereits im Praxiseinsatz, deren Analysemöglichkeiten noch kaum absehbar sind. Zudem schreitet die Entwicklung rasant voran. Von Sachverständigen wird daher auch vermutet, daß aus den Minisatelliten zu einem späteren Zeitpunkt doch über die Identifizierung hinausgehende Informationen über die Betroffenen gewonnen werden können.

      Hinzu kommt, daß die beschriebene britische Analyse-Methode nach Jeffreys patentrechtlich Eigentum der Firma ICI ist, welche sie auch kommerziell auswertet. Für die bisher in England durchgeführten Untersuchungen im Auftrag deutscher Polizeidienststellen haben diese hohe Gebühren plus Transportkosten etc. aufwenden müssen (vgl. z. B. Antwort des Berliner Senats vom 24. August 1989 auf die Anfrage der Abgeordneten MdA Schraut Nr. 396). Neben der Durchführung der Untersuchungen in Lizenz der ICI durch die kriminaltechnischen Abteilungen der Kriminalämter wird daher in der Bundesrepublik Deutschland und anderswo intensiv nach alternativen Methoden geforscht.

      Der Mainzer Professor Rittner, nach dessen Auffassung die Sicherheit der Identifizierungsaussagen nach Jeffreys nur „mit Vorsicht zu genießen" seien (DAS Nr. 49/1988 „Beweise aus dem Zellkern"), hat eine angeblich sicherere und daher überlegenere Methode entwickelt. Hierbei werden DNA-Bereiche genutzt, die für die Eiweiß-Produktion verantwortlich sind und somit zu den codierenden Abschnitten gehören. Diese ermöglichen Aussagen zur Identität und können daher diesem polizeilichen Zweck durchaus dienen; sie erlauben zugleich aber auch Erkenntnisse darüber hinaus.

Auch eine Gruppe niederländischer Wissenschaftler/innen am Institut für experimentelle Gerontology in Rijswijk hat nach Zeitungsberichten (New Scientist 18. August 1988) inzwischen die Methode von Jeffreys weiterentwickelt: die vollständige genetische Ausstattung einer Zelle kann in einem Arbeitsgang – also bzgl. codierender und nichtcodierender Teile – untersucht werden, wovon man sich ebenfalls höhere Sicherheit der Identifizierungsergebnisse und erheblich umfangreichere inhaltliche Aussagen verspricht.

Wenn also Identifizierungsmethoden zur Verfügung gestellt werden, die der von Jeffreys bzgl. der Validität ihrer Aussagen überlegen sein sollen, werden diese mit großer Sicherheit auch bevorzugt eingesetzt werden, sofern gentechnische Untersuchungen im Strafverfahren überhaupt zugelassen oder geduldet werden. Daß mit Hilfe dieser neuen Verfahren ggf. notwendigerweise zugleich direkt auf die codierenden Teile der DNA zugegriffen würde, würde diese Entwicklung wohl kaum hindern.

Eine solche Prognose ergibt sich bereits aus der bekannten Dynamik der Wissenschaft selbst und des dabei eingesetzten Kapitals, sie wird gestützt durch die Entwicklung des Praxiseinsatzes anderer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

b) Daneben muß ebenfalls anhand von Erfahrungen aus der Vergangenheit festgestellt werden, daß ähnlich fortschreitende Interessen an einer Ausweitung der Erkenntnis- und Fahndungsmethoden auch im Bereich der Polizei wirken. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Ermittlungsbehörden schon heute objektiv die („Mißbrauchs")Möglichkeit haben, das zunächst nur zur Identifizierung und Analyse der (nichtcodierenden) Minisatelliten entnommene Material, welches dort zusammen mit den fototechnischen Aufnahmen hiervon sowie mit dem Untersuchungsergebnis weiter aufbewahrt wird, später auch auf seine codierenden Teile hin untersuchen zu lassen.

Genau um diese Möglichkeit auszuschließen und die Beschränkung auf bestimmte, ggf. berechtigte Untersuchungszwecke sicherzustellen, hatte die Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie empfohlen, gentechnische Untersuchungen jedenfalls nicht ohne genaue richterliche Billigung und nicht außerhalb von gerichtsmedizinischen Instituten durchführen zu lassen (Drucksache 10/6775, S. 175ff.).

c) Soweit die Enquete-Kommission Genomanalysen zur Überführung von Straftätern grundsätzlich für zulässig hielt, jedoch gegenüber bloß verdächtigen Personen oder aus allgemeinen präventiv-polizeilichen Gründen ablehnte, ist diese Unterscheidung von repressiven und präventiven Anwendungsbereichen nicht geeignet, der zu befürchtenden allgemeinen Zunahme dieser Verfahren durch die Ermittlungsbehörden entgegenzuwirken.

Gerade renommierte Praktiker anerkennen und propagieren nämlich, daß polizeiliche Repressiv- und Präventiv-Aufgaben heute kaum noch zu trennen sind (vgl. z. B. Schoreit KritV 1988, 157; Ahlf KritV 1988, 136; Behrendes, Die Polizei 1988, 220).

Dies verdeutlicht auch die heutige Anwendungspraxis des § 81 b StPO, welcher in seinen beiden Alternativen erkennungsdienstliche Behandlungen von Verdächtigen sowohl für Strafverfahren wie auch für präventiv-polizeiliche Zwecke erlaubt: insbesondere im Bereich der politischen Kriminalität werden hiernach alle polizeilich angehaltenen „Verdächtigen" erkennungsdienstlich behandelt und ihre persönlichen Daten verarbeitet. Sofern diese Datenerhebung zunächst mit Zwecken eines Strafverfahrens begründet wurde, werden die gewonnenen Informationen anschließend häufig umgewidmet und ihre weitere Aufbewahrung wegen behaupteter Wiederholungsgefahr – selbst im Falle von Freisprüchen – mit dem Präventionsgrund der „vorbeugenden Straftatenbekämpfung" gerechtfertigt.

Sofern die Einführung von Genomanalysen zunächst begrenzt werden soll auf Identifizierungsvergleiche von nichtcodierenden DNA-Teilen auf Zwecke der Strafverfolgung, auf nicht näher bestimmte „schwere Straftaten", auf den Personenkreis der Beschuldigten u.a.m., ist dadurch aller Erfahrung nach keineswegs garantiert, daß die Ermittlungsbehörden nicht gleichwohl die einmal erlangten Daten auf Vorrat aufbewahren und nach und nach gemäß ausgeweiteten Kriterien verarbeiten.

6. Außerhalb des Polizeibereichs sind Interessen, die erweiterte Nutzung von Genomanalysen über bloße Identifizierungs-Vergleiche von nichtcodierenden DNA-Teilen hinaus zu fordern, auch denk- und absehbar aus dem forensischen Bereich für Prognosen bei der Strafzumessung, Strafaussetzung und Festsetzung von Maßregeln sowie seitens der sozio-biologischen Richtung kriminologischer Forschung (vgl. hierzu Keller NJW 1989, 2289).

7. Die vorstehenden Erwägungen erscheinen allein bereits als ausreichend für die Entscheidung, die begonnene Praxis von DNA-Analysen zu unterbinden und deren Verbot dauerhaft zu verankern.

   Selbst wenn man dem nicht folgen und gentechnische Untersuchungen grundsätzlich ermöglichen wollte, wäre aber deren schon jetzt aufgenommene Anwendung durch die Strafverfolgungsbehörden mangels rechtlicher Basis einzustellen.

   So hat etwa der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Beschlußempfehlung zum Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" am 9. November 1988 festgestellt, daß die Anwendung genetischer Untersuchungsmethoden jedenfalls ohne gesetzliche Grundlage unzulässig sei. Hiernach bedürften DNA-Analysen als Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einer

ausreichend präzisen rechtlichen Grundlage. Eine solche existiert zur Zeit, da die Strafverfolgungsbehörden bereits praktisch tätig werden, nach einhelliger Auffassung nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat für derartige Fälle zwar mehrfach entschieden, daß bis zur Schaffung solcher Regelungen während einer angemessenen Übergangsfrist solche Verwaltungspraktiken „fortgeführt" werden dürften, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Gemeinschaftslebens „unerläßlich" seien (zuletzt BVerfGE 58, 256, 280f.). Einerseits läuft dieser Übergangsbonus jedoch seit der entsprechenden Forderung rechtlicher Regelungen für die Informationsverarbeitung durch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1983 („Volkszählungsurteil") nun schon sechs Jahre. Die baldige Schaffung solcher Vorschriften oder auch nur Vorlage von Entwürfen ist auch – trotz entsprechender Ankündigungen aus dem Bundesjustizministerium – nicht absehbar. – Zum anderen verbietet diese Rechtsprechung während dieser Frist die Einführung und Anwendung gänzlich neuer, zusätzlich belastender Grundrechtseingriffe, welche offensichtlich nicht als „unerläßliche Fortführung" bisheriger Praktiken angesehen werden können.

Ist somit bereits die jetzige Anwendung von DNA-Analysen rechtswidrig, so wäre bei deren absehbarer Ausweitung, welche die Beurteilung auch von verborgenen, internen Determinationen der Betroffenen ermöglichen würden, außerdem ein Eingriff in die nach Artikel 1 GG geschützte Intimsphäre gegeben.

8. Demnach stehen der jetzt von den Ermittlungsbehörden aufgenommenen Anwendung von DNA-Analysen überwiegende fachliche, rechtliche und politische Einwände entgegen.

   Konterkariert wird durch dieses Voraneilen der Praxis zudem nicht nur die im parlamentarischen Raum verbreitete Forderung nach einem längeren Moratorium, sondern auch die Arbeit jener Sachverständigen-Kommission, welche im Auftrag des Bundesforschungsministers selbst bis Mitte 1990 zunächst Voraussetzungen und Bedingungen für einen eventuellen Einsatz gentechnischer Untersuchungsmetoden erarbeiten soll.

   Aus den dargelegten Gründen ist jedoch ein bloßer Aufschub der Entscheidung über die Anwendung von Genomanalysen ohnehin unzureichend; die schon heute absehbaren Weiterungen und Gefahren hierdurch gebieten vielmehr eine klare Untersagung.

9. Zu erwägen war eine ausnahmsweise Gestattung von DNA-Analysen bei Zustimmung der Betroffenen, etwa um Beschuldigten im Strafverfahren hiermit einen Entlastungsbeweis zu ermöglichen.

   Im Ergebnis ist eine solche Zulassung jedoch aus zwei Gründen ebenfalls abzulehnen: einerseits erscheint dies angesichts der hohen Quote folgenschwerer Fehlanalysen bei zugleich aufrechterhaltenem Anspruch höchster Validität kaum verantwortbar.

Zum anderen droht trotz des garantierten Verbots, eine etwa verweigerte Zustimmung zu derartigen Identifizierungen und Entlastungs-Untersuchungen gegen den Beschuldigten zu verwenden, nach den ausgeführten Erfahrungen etwa aus England genau diese Gefahr, insbesondere sofern bei Zunahme solcher „freiwilligen" Tests einmal deren Verweigerung als eine „verdächtige" Ausnahme erscheinen könnte.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333